

1964	Ausgegeben zu Bonn am 29. August 1964	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 64	Vierte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Zusatzbetrag für Milch enthaltende Futtermittel) .....	1213
21. 8. 64	Fünfte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Reis) .....	1214
26. 8. 64	Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Reis) .....	1215
26. 8. 64	Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Brot — 3. Neufestsetzung) .....	1216
26. 8. 64	Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Verlängerung der Zollaussetzung für Zucker) .....	1216
24. 7. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Inkrafttreten für Algerien) .....	1217
27. 7. 64	Bekanntmachung zu dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken .....	1217
28. 7. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens vom 20. Juli 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen .....	1223
4. 8. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sonderabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Arbeitslosenversicherung .....	1224
5. 8. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter .....	1224

Dieser Nummer liegt für alle Abonnenten eine Zusammenstellung bei, die die Änderungen der Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III, vom 1. Januar 1964 bis 30. Juni 1964 enthält.

## Vierte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Zusatzbetrag für Milch enthaltende Futtermittel) Vom 20. August 1964

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 3. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 569), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

### § 1

Der Abschöpfungstarif (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1498) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 23.07 (Futter usw.) erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung:

„1. (1) Bei Waren der Abs. B - (I) bis (IV) mit einem Gehalt an Milch in Pulver- oder anderer Form von mehr als 5 Gewichtshundertteilen erhöhen sich die Abschöpfungssätze in der Zeit, in der keine Ausgleichsbeträge nach Abs. 2 dieser Anmerkung erhoben werden, um einen Zusatzbetrag.

(2) Bei Waren der Abs. B - (I) bis (IV) mit einem Gehalt an Milch in Pulver- oder anderer Form von mehr als 5 Gewichtshundertteilen erhöhen sich die Abschöpfungssätze um folgende Ausgleichsbeträge:

- a) für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 5, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen
- b) für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 25, jedoch nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen
- c) für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 50, jedoch nicht mehr als 75 Gewichtshundertteilen
- d) für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 75 Gewichtshundertteilen.“

### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Abschöpfungserhebungsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. August 1964 in Kraft.

Bonn, den 20. August 1964

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Grund